

## Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und/oder Führungszeugnis

### Angaben zum Antragsteller (Juristische Person)

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform	Ort und Nr. des Registereintrages
Anschrift der Hauptniederlassung der juristischen Person (Straße, Hausnummer, Plz, Ort)	

### Angaben zum Antragsteller (Natürliche Person) / gesetzlicher Vertreter

Familienname, Vorname, Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)	

**eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über das Unternehmen / den Verein.**

**eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über meine natürliche Person.**

Ich stimme zu, dass die beantragten Auskünfte zum Zwecke der Zulassung zu einem Gewerbe gem. § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung direkt an die Behörde, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Abt. Gewerbeangelegenheiten, übersandt werden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mir jederzeit das Recht auf Einsichtnahme der Auskunft zusteht.

**eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) natürliche Person.**

Ich stimme zu, dass die beantragten Auskünfte zum Zwecke der Zulassung zu einem Gewerbe gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz direkt an die Behörde, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Abt. Gewerbeangelegenheiten, übersandt werden.

Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

Ich habe ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Gebühr für die beantragten Auskünfte jeweils in Höhe von 13,00 EUR an die aufnehmende Behörde zu entrichten ist.